

- Gegen Empfangsbestätigung -

GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG
 An den Bergen 28
 60437 Frankfurt

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Genehmigungsbescheid unter Anordnung der sofortigen Vollziehung

Antrag vom:
 15.08.2018

Eingang am:
 10.09.2018

Antragsteller:

GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt

Vorhaben:

Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage **WEA 3** vom Typ Enercon E-92; Nabenhöhe 138,4 m; Rotorradius 46 m; Gesamthöhe 184,4 m; Nennleistung 2.350 kW

Standort:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
				X	Y
WEA 3	Birkenfeld	38	1/7	366647	5498572

I. Genehmigungsbescheid

- Die GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG, Frankfurt hat mit Antrag vom 15.08.2018 die Erteilung der Genehmigung für die Wiederinbetriebnahme der drei bestehenden Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2 und WEA 3) auf der Gemarkung Birkenfeld beantragt. Dieses Verfahren wurde unter dem Az. 62-690-04/18 geführt. Seit dem 05.02.2020 wird aufgrund eines Abtrennungsantrages der GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG für die WEA 3 ein eigenständiges immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren unter dem Az. 62-690-01/20 durchgeführt.

Zu Gunsten der GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG, Frankfurt, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Norbert Wiemann, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme der WEA 3 auf dem oben genannten Grundstück erteilt.

2. Die im Verfahren mit dem Az. 62-690-04/18 sowie in dem Verfahren Az. 62-690-01/20 vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.
3. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
4. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 **Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung**, dass die Vorlage
 - a) des Nachweises bei der Genehmigungsbehörde über die Zahlung des **Ersatzgeldes** gemäß Ziffer 13.4 in Höhe von **50.160,25 €** sowie
 - b) der unter Ziffer 14.7 benannten **Bürgschaft** bei der Genehmigungsbehörde in Höhe von **11.603,81 €**

innerhalb von vier Wochen nach Wiederinbetriebnahme der WEA 3 Birkenfeld erfolgen.

Sollte diese Frist zur Vorlage der Bürgschaft sowie zur Zahlung des Ersatzgeldes nicht eingehalten werden, ist die Anlage WEA 3 Birkenfeld unverzüglich wieder außer Betrieb zu setzen.
- 1.2 Die Genehmigung wird unbeschadet der nach § 13 BImSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt.
- 1.3 Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
- 1.4 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.5 Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 62 BImSchG).

- 1.6 Abweichungen von den eingereichten Unterlagen einschließlich evtl. behördlicher Eintragungen und der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung zwangsläufig ergeben, sind in einem vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.
Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.
- 1.7 Die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage entsprechend dieser Genehmigung und der gesetzlichen Bestimmungen obliegt der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, Idar-Oberstein.
- 1.8 Die Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist.
- 1.9 Die vorhandenen Wirtschaftswege dürfen durch den Bau und Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werden, entstehende Schäden sind umgehend zu beheben.

2. Mitteilungspflichten des Betreibers

- 2.1 Das Datum der Wiederinbetriebnahme der Anlage ist folgenden Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen:
- Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt. Bauen und Umwelt, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein
 - Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
- 2.2 Der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55743 Idar-Oberstein, ist die Stelle und deren Kontaktdaten bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WEA jederzeit unverzüglich stillzusetzen.
- 2.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein nach § 52 b BImSchG und der Kreisverwaltung Birkenfeld unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.4 Beim Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. beim Verkauf der Windenergieanlage ist ab dem Tage der Übertragung der WEA eine geltende und auf den neuen Anlagenbetreiber bzw. auf den Käufer lautende Bürgschaftserklärung entsprechend den Ziffern 14.3., 14.6, 14.7 und 18.2 dieses Bescheides bei der Kreisverwaltung Birkenfeld vorzulegen.

3. Veröffentlichung

3.1 Die Windkraftanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

3.2 Aufgrund dessen sind der

DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen
und nachrichtlich dem

**Landesbetrieb Mobilität (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890,
55483 Hahn-Flughafen**

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 1793 a-3**

das Datum der Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage unter Angabe der folgenden endgültigen Vermessungsdaten anzuzeigen:

- Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

Die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten ggf. anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Betriebstagebuch

5.1 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:

- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
- Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten.

5.2 Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.

5.3 Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:

- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung,
- Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage,
- festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten,
- Alarmierungsplan,
- Verantwortlichkeiten, Organigramm.

6. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1 Schallimmissionen

6.1.1 Die Anlage ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose der Lahmeyer International GmbH, März 2020, Nr. 20-25-00021-Birk-noise-rev02
- der Schattenimmissionsprognose der Lahmeyer International GmbH, März 2020, Nr. 20-25-00021_Birk_rev01

zu betreiben.

6.1.2 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der o. g. Windenergieanlage gelegenen maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO G	Dambach, In der Grub 9	60 dB(A)	45 dB(A)
IO P	Dambach, Zur Heid 15	55 dB(A)	40 dB(A)
IO Q	Dambach, Zur Heid 17	55 dB(A)	40 dB(A)
IO R	Dambach, Zur Heid 19	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

6.1.3 Die WEA hat zu allen Tageszeiten den nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) einzuhalten. Dies gilt im Normalbetrieb bei einer Nennleistung von 2350 kW inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2}$$

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1 bis 3	104,5	103,5	0,5	0,6	1,0	1,62

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,6	92,9	95,4	95,3	97	97	93,7	83,7

$\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

σ_p : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung $L_{e,max,Oktav}$ gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W,d}$, Messung) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R , Messung) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsrechenmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

- 6.1.4 Die Anlage darf keine immissionsrelevante Impuls- und/oder Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

- 6.1.5 Der Nachweis, dass der unter Nr. 6.1.3 festgeschriebene Schalleistungspegel eingehalten wird, muss innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides durch Vorlage eines Messberichtes über geeignete Schallmessungen an der Windenergieanlage bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, erbracht werden. Schall-Emissionsmessungen an Windenergieanlagen müssen entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Sofern das Messinstitut zu der Einschätzung kommt, dass aufgrund der örtlichen Situation (Bewuchs, Bebauung, Wetterlage, Windrichtung etc.) Schall-Immissionsmessungen möglich sind oder sinnvoller sein sollten, können nach Abstimmung des Messkonzeptes mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, auch Immissionsmessungen als Nachweis der Einhaltung der Schallanforderungen durchgeführt werden. Dabei sind die Vorgaben der TA Lärm (siehe Nr. 6.1.2) zu beachten.
- 6.1.6 Das Messkonzept zur Durchführung der Schall-Messung (z.B. Art, Umfang, Messort und weitere Details der Messungen) ist mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 6.1.7 Termine von Schallmessungen an den Anlagen sind der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, mindestens 1 Tag vorher mitzuteilen.

6.2 Hinweis zum Schattenwurf

Aus der Schattenwurf-Immissionsprognose der Lahmeyer International GmbH vom März 2020 geht hervor, dass die WEA 3 keinen relevanten Schattenwurf an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohngebäuden) in der Umgebung der WEA 3 verursacht. Daher sind beim Betrieb der WEA 3 keine Auflagen zur Reduzierung des Schattenwurfes erforderlich.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die hiermit genehmigte Windenergieanlage muss sowohl die DIN EN 61400-1 „Windenergieanlagen“ (Ausgabe 2006) als auch die DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“ (Ausgabe 2005) erfüllen. Nachweise hierzu sind von geeigneten Gutachtern mit entsprechenden Erfahrungen (z.B. anerkannt vom Germanischen Lloyd oder mit Bekanntgabe nach § 29a BImSchG) vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu Erstellen und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 7.2 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel

- im Gefahrenfall (z. B. zur Evakuierung von verletztem Personal aus der Gondel)
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
- 7.3 Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen.
Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.
Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein anzuzeigen.
- 7.4 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nach dem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben wurden.
- 7.5 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55753 Idar-Oberstein, innerhalb von 6 Monaten nach Wiederinbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.
- 7.6 Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht - Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein innerhalb von 6 Monaten nach Wiederinbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

8. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1 Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, (Stand Oktober 2012 – korrigierte Fassung März 2015), des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, zu erfolgen.
- 8.2 Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den bauaufsichtlich anerkannten Prüfeinrichtungen durchgeführt werden. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung einschließlich der Gründung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte,

Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheitsnachweise zu überprüfen und zu bestätigen.

- 8.3 Die Standfestigkeit des Baugrundes am Aufstellort ist durch ein Baugrundgutachten einer sachverständigen Person gemäß SEGBauVO nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie für Windenergieanlagen durch Vorlage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Die Einhaltung der im Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen aufgeführten Randbedingungen und Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Sachverständige nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) zu überprüfen.

Die Prüfberechtigten, Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit haben der Genehmigungsbehörde mit dem Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung der Bauausführung zugleich die Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO vorzulegen.

- 8.4 Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschnitt 7.3.3 der Richtlinie für Windenergieanlagen ist, soweit der Abstand „a“ kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme durch einen Sachverständigen einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu errichteten oder wieder in Betrieb genommenen Anlagen beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch neu hinzukommende Anlagen nicht gefährdet werden.

Hinweis:

Die in unmittelbarer Nähe stehenden WEA haben nach früherer Prüfung nicht den geforderten Mindestabstand [$a \geq 8D$ für $V_{m50}(h)$]. Somit würden die benachbarten Anlagen Einfluss hinsichtlich der Turbulenzen auf die beantragte Anlage haben. Da diese anderen benachbarten Anlagen zurzeit still stehen, wird die beantragte Anlage als Einzelanlage beurteilt. Sollte sich an dieser Gegebenheit etwas ändern, gelten die rechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Änderung.

- 8.5 Mit der Ausführung des Fundamentes darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Fundamentstatik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne sowie die Typenstatik des Turms auf der Baustelle vorliegen.
- 8.6 Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik freigegeben werden.
- 8.7 Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen des Turms und der Gründung hat nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen in Verbindung mit dem Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) zu erfolgen.
- 8.8 Die vorgenannten Überprüfungen sind von anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

9. Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

- 9.1 Zum Besteigen der Windkraftanlage sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen. (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 53-1 i. V. m. Sicherheitsgeschirren).
- 9.2 An den Anlagen sind gemäß § 15 Abs. 5 Landesbauordnung (LBauO) dauerhaft wirksame Blitzschutzeinrichtungen vorzusehen. Die Auslegung des Schutzkonzepts hat nach DIN EN 61400-24 zu erfolgen.
- 9.3 Die Windkraftanlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher betrieben werden kann.
- 9.4 Die Entwurfslebensdauer der Anlage wird nach Abschnitt 9.6.1 der der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen mit 20 Jahren angenommen. Der Zeitablauf seit der ursprünglichen Errichtung der Windenergieanlage ist dabei einzuberechnen.

9.5 Betriebssicherheit/Eiswurf

- 9.5.1 Der Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.
- 9.5.2 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage unter Berücksichtigung des im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachtens (TÜV Nord 8111 881 239 Rev. 3 vom 13.06.2017) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
- 9.5.3 Besondere Regelungen die in dem v. g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 9.5.4 Beim Wiederanfahren der Anlage nach erkannter Vereisung darf die Rotorblattheizung nur in Verbindung mit dem manuellen Reset / der Vor-Ort-Kontrolle (Kapitel 4.1 des o.g. Gutachtens) eingesetzt werden.
- 9.5.5 Ein automatisches Wiederanfahren der Anlage nach Änderung der meteorologischen Bedingungen (Kapitel 4.2 des o. g. Gutachtens) und in Verbindung mit dem Einsatz der Rotorblattheizung ist **nicht** zulässig.
- 9.5.6 Die Rotorblattenteisung bei laufender Anlage ist **nicht** zulässig.

Hinweis:

Laut Enercon werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen,

dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.

- 9.5.7 Der Betreiber der Anlage hat sich bei Inbetriebnahme und vor jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 9.5.8 An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt, Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachtlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen (Typenprüfung) keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird. Die Prüfungen können durch folgende Personen oder Organisationen durchgeführt werden:

- vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführte Mitglieder. Dies können juristische und natürliche Personen sein.
- Sachverständige, die im Einzelfall ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

- 9.5.9 Der Betreiber hat die Prüfungen auf eigene Kosten vom Hersteller der Anlagen oder von einem geeigneten Gutachter oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Struktur- und SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen.

- 9.5.10 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl bzw. bis zum Stillstand abzubremesen.

10. Nebenbestimmungen zur verkehrlichen Erschließung der Windenergieanlage

10.1 Ausnahme vom Bauverbot nach Landesstraßengesetz (LStrG)

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA mit einer Zufahrt im Zuge der freien Strecke der K 4 wird die Ausnahme nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG bestehenden Bauverbot unter nachfolgenden Bedingungen erteilt.

10.1.1 Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (WEA 3) wird für die **Bau- und die Betriebsphase** im Zuge der freien Strecke der K 4 zwischen **Netznoten (NK) 6308 019-6308 048 bei Station 2,957** wie folgt genehmigt:

Die Zufahrt an der K 4 ist wie in den vorgelegten und durch den Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach geprüften Plänen des Ingenieurbüros Falkenhahn & Partner GbR

- Lageplan Zufahrt Bauphase, M 1:250 vom 18.11.2011
- Lageplan Ausfahrt Bauphase, M 1:250 vom 10.02.2012
- Lageplan Zufahrt Endausbau, M 1:250 vom 18.11.2011

- Lageplan Zufahrt Bauphase, M 1:250 vom 17.11.2011 mit Ergänzung der Schleppkurve vom 04.01.2012

dargestellt, auszubilden.

Aufgrund der eingeschränkten Sicht (Trassen- und Gradientenverlauf) ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Einmündungsbereich der K 4 auf **50 km/h zu reduzieren**.

Der Zufahrtenbereich ist während der Bauphase aus beiden Fahrtrichtungen der K 4 mit dem **VZ 101** und dem **Zusatzzeichen „Baustellenverkehr“** abzusichern.

Die v. g. Beschilderung nach der StVO bedarf einer verkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Verkehrsbehörde. Dazu hat der Antragsteller sich im Vorfeld mit der Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt. 3 – Ordnung und Verkehr, abzustimmen. Die Kosten dafür hat der Antragsteller zu tragen.

Unsere Zustimmung steht unter der Bedingung, dass die Kreisverwaltung und die Polizeiinspektion (PI) die StVO-Regelungen mittragen. Sollten die Kreisverwaltung und die PI darüber hinaus weitere Einschränkungen fordern, so sind diese umzusetzen.

Gemäß den vorliegenden und durch den Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach geprüften Plänen ist während der **Bauphase** für den **gesamten Anlieferverkehr** (einschließlich Leerfahrten) an dieser Zufahrt nur das **Linksabbiegen** von der K 4 in den Wirtschaftsweg (WW) aus Fahrtrichtung (FR) Birkenfeld und das **Rechtseinbiegen** von den WW auf die K 4 in FR Birkenfeld zugelassen. Ob im Einmündungsbereich von dem WW in die K 4 das **VZ 209-20 vorgeschriebene Fahrtrichtung rechts** (für WP) aufzustellen ist, wäre ebenfalls von der Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt. 3 – Ordnung und Verkehr, zu prüfen. Der Antragsteller hat sich diesbezüglich an die Kreisverwaltung zu wenden.

Während der Dauer der Bauphase ist der überschwenkbare Bereich von Hindernissen/Bewuchs jeglicher Art freizuhalten.

Alle Schwertransporte sind in den Zufahrtsbereichen der K 4 von der Polizei abzusichern.

Im Rahmen der **Bauphase** kann an allen Zufahrten die Befestigung mittels **Schottertragschicht** erfolgen, dabei muss allerdings vom Antragsteller gewährleistet werden, dass ggf. **Verschmutzungen der Fahrbahnen** der K 4 zu seinen Lasten unverzüglich beseitigt werden, so dass keine Risiken für andere Verkehrsteilnehmer entstehen.

Vor den Beginn der Bauphase ist im Rahmen einer **Beweissicherung** der Zustand des **Fahrbahnoberbaus im Zufahrtsbereich** einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher - Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher - Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers vom Antragsteller zu beseitigen. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an die SM Birkenfeld, Tel.: 06782/9981-11 oder 12.

Darüber hinaus stellt die **Anlage einer Zufahrt** zu einer Landes- oder Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, die zur verkehrlichen Erschließung der Hochbauten bzw. der baulichen Anlagen dient eine **Sondernutzung** im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG dar und **bedarf der Erlaubnis** der Straßenbaubehörde (§ 41 Abs.1 LStrG). Nach § 43 Abs. 3 LStrG stellt auch **die Änderung einer Zufahrt** eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Für die Sondernutzungserlaubnis (SNE) ist gemäß § 47 Abs. 1 LStrG eine **Gebühr** zu zahlen.

- 10.1.2 Für die spätere **Betriebsphase** ist die Zufahrt an der K 4 innerhalb von sechs Monaten nach Wiederinbetriebnahme der WEA 3 auf eine Tiefe von 30 m bituminös zu befestigen.

Die nicht asphaltierten Schotterflächen aus der Bauphase sind einzusäen, so dass sie nach Ausbildung des Bewuchses nicht mehr als Verkehrsflächen für Dritte erkennbar sind.

In der Betriebsphase (**bis zur Errichtung des Kreisverkehrsplatzes**) ist entsprechend dem vorgelegten Schleppkurvennachweis für den **gesamten Anlieferverkehr** (einschließlich Leerfahrten) an dieser Zufahrt **nur** das **Linksabbiegen** von der K 4 in den Wirtschaftsweg (WW) aus Fahrtrichtung (FR) Birkenfeld und das **Rechtseinbiegen** von den WW auf die K 4 in FR Birkenfeld zugelassen. Mit Fertigstellung des KVP sind dann alle Fahrbeziehungen für StVZO konforme Fahrzeuge zugelassen.

Bezüglich des Umbaus des Knotenpunktes zu einem **Kreisverkehrsplatz** (KVP) auf der K 4 (Zufahrt zum WP) ist der zeitliche Rahmen für die Umsetzung dieses Projektes mit der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Auf dem Römer 17, 55765 Birkenfeld einvernehmlich abzustimmen.

- 10.1.3 Bepflanzung / Bebauung etc. in den Zufahrtsbereichen dürfen nicht sichtbehindernd und verkehrgefährdend sein, die **Sichtdreiecke** der Zufahrten sind auf Dauer freizuhalten.

- 10.1.4 Dem **Straßengelände**, insbesondere dem Straßenseitengraben der K 4 dürfen **keinerlei Abwässer**, auch kein gesammeltes **Oberflächenwasser**, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.

Durch die vorgesehene bauliche Anlage dürfen die vorhandenen **Abwasserleitungseinrichtungen sowie der Straßenabfluss** von der Straße und der straßeneigenen Grundstücksteile (K 4) nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

- 10.1.5 Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlage darf der öffentliche Verkehrsraum der K 4 weder **eingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf weder **behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der klassifizierten Straße (K 4), die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, **unverzüglich** auf seine Kosten zu beseitigen.
- 10.1.6 Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes-, Landes- oder/und Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die **SM Birkenfeld** (Tel.: 06782/9981-11 oder 12) **zu stellen**. Weiterhin ist dem LBM Bad Kreuznach auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

10.2 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen

Darüber hinaus wird auch unter Beachtung der bereits oben genannten Bedingungen die geplante verkehrliche Anbindung über die Zufahrten im Zuge der freien Strecke der K 4 als Sondernutzung wie folgt genehmigt:

- 10.2.1 Die als Sondernutzung geltende Erschließung über die bestehende Zufahrt im Zuge der freien Strecke der K 4 bei Station **2,957** wird gemäß § 43 Abs. 1 u. 2 LStrG i. V. m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich für die **Bau- und die Betriebsphase** zugelassen.
- 10.2.2 Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- 10.2.3 Ist für die Ausübung der Zufahrt(en) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu

erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

- 10.2.4 Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, SM Birkenfeld, Tel.: 06782/9981 -11 oder-12 rechtzeitig anzuzeigen.
- 10.2.5 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- 10.2.6 Die Zufahrt(en) ist/sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- 10.2.7 Vor jeder Änderung der Zufahrt(en), z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt(en) einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll(en).
- 10.2.8 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung v. 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) finden entsprechende Anwendung.
- 10.2.9 Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.
- 10.2.10 Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
- 10.2.11 Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.
- 10.2.12 Diese Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 6 Monaten keinen Gebrauch gemacht wird.
- 10.2.13 Für die Sondernutzungserlaubnis wird eine jährliche Gebühr erhoben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach.

11. Kennzeichnung der Anlage

- 11.1 Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL I 1-950-17 vom 08.02.2017) ist an der Windkraftanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
- 11.2 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau

- 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

- 11.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen.

Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

- 11.4 Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.

In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.

- 11.5 Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.

- 11.6 Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten

- 11.7 Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.

- 11.8 In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befeuerungsebene anzubringen. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.

- 11.9 Überschreitet die obere Hindernisbefeuerungsebene am Turm eine Höhe von 100 m über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 – 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 m unterschreiten würde.

- 11.10 Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 11.11 Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
- 11.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 – 150 Lux schalten, zugelassen.
- 11.13 Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
- 11.14 Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
- 11.15 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 11.16 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 11.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 11.18 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
- 11.19 Die Blinkfolge der Feuer auf der Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 11.20 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
- 11.21 Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Der Abstand zwischen den Anlagen an der Peripherie darf maximal 900 Meter betragen. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines

Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

- 11.22 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 11.23 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 11.24 Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.
- 11.25 Die WEA 3 ist ab dem 01.07.2020 innerhalb von zwei Jahren mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen auszustatten.

12. Brandschutz

- 12.1 Die Zufahrtswege zur WEA müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zur WEA müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben.
- 12.2 Die zuständigen Feuerwehren sind jedoch voraussichtlich nicht in der Lage an einem derart hohen Bauwerk wirksame Löscharbeiten (gemäß § 15 Abs. 1 LBauO) durchzuführen.
- 12.3 Die Windenergieanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und dem Brandschutzkonzept vom 01.06.2012 und der Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 19.06.2013 auszuführen.
- 12.4 Es ist ein "Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan" aufzustellen und fortzuschreiben. Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:
- Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind
 - intern - Personen oder Beauftragte des Betreibers
 - extern - öffentliche Aufgabenträger,
 - Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095,
 - Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14 096 - Teil 1 und 2,
 - Gefahrenhinweise mit entsprechenden Maßnahmen bei Gefahrenlagen,
 - Erreichbarkeitsliste mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.

13. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

13.1 Die im Folgenden aufgeführten naturschutzfachlichen Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

- „Landespflegerischer Begleitplan“ zum „Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG, Abtrennungsverfahren WEA 3 des Windparks Birkenfeld (Stadt)“, erstellt durch Matthias Habermeier, Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel, Stand 25.03.2020;
- ergänzte Seite 58 zum „Landespflegerischen Begleitplan“ zum „Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG, Abtrennungsverfahren WEA 3 des Windparks Birkenfeld (Stadt)“, erstellt durch Matthias Habermeier, Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel, Stand 25.03.2020, zur Abgrenzung und Darstellung der Ausgleichsfläche „A1 WEA 3“;
- „Berichterstattung zum 2. Monitoringjahr 2016“ erstellt von Dr. rer. nat. Michael Stoltz, Kaiserslautern, vom 25.03.2017 im Rahmen der Durchführung eines zweijährigen bioakustischen Fledermaus-Höhenmonitorings für 3 Windenergieanlagen Enercon E 92 am Standort „Ruhbäsch“, Gemarkung Birkenfeld;
- alle weiteren naturschutzfachlichen Unterlagen, die im Genehmigungsverfahren Az. 62-690-04/18 vorgelegt wurden.

13.2 Kompensationsmaßnahmen

Alle im „Landespflegerischer Begleitplan“ zum „Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG, Abtrennungsverfahren WEA 3 des Windparks Birkenfeld (Stadt)“, erstellt durch Matthias Habermeier, Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel, Stand 25.03.2020 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind, soweit noch nicht erfolgt, durchzuführen. Eine Teilfläche der Maßnahme A1 wird gem. der Darstellung auf der ergänzten Seite 58 des Landespflegerischen Begleitplans der WEA3 zugeordnet. Die Waldstilllegung ist hier entsprechend weiter fortzuführen.

13.3 Schutz von Fledermäusen

Die Windkraftanlage ist derart zu betreiben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird. Demgemäß hat die Steuerung der Windenergieanlage so zu erfolgen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse sicher vermieden wird.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist dann anzunehmen, wenn pro Windenergieanlage zwei oder mehr Fledermäuse je Anlage und Jahr (Schwellenwert) getötet werden oder für mindestens eine Fledermausart die prognostizierten Tötungen über der Signifikanzschwelle für diese Art an diesem Standort liegen.

Die Windkraftanlage ist unter Implementierung des Abschaltalgorithmus, dargestellt in Tabelle 3, Seite 26, des Monitoringberichtes „Berichterstattung zum 2. Monitoringjahr 2016“, erstellt von Dr. rer. nat. Michael Stoltz, Kaiserslautern vom 25.03.2017 zu betreiben.

Die Antragstellerin hat der Genehmigungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Wiederinbetriebnahme der WEA 3 einen Nachweis in Form einer Herstellerbescheinigung vorzulegen, dass der Abschaltalgorithmus entsprechend der v. g. Tabelle 3, Seite 26 des Monitoringberichts vom 25.03.2017 in die Steuerung der Anlage implementiert wurde.

13.4 Ersatzzahlung

Innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Ersatzzahlung von **50.160,25 €** an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz auf das u. g. Konto mit den Angaben der Zulassungsbehörde und der Kennung der Objektart „Eingriffsverfahren“ im Betreff zu zahlen. Die Zahlung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Wiederinbetriebnahme der Anlage schriftlich nachzuweisen. **In dem Falle, dass die v. g. Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes sowie zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises nicht eingehalten wird, ist die Anlage WEA 3 Birkenfeld unverzüglich wieder außer Betrieb zu setzen.**

Die Berechnung des Ersatzgeldes ist in Punkt 5.7 der Unterlage „Landespflegerischer Begleitplan“ zum „Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG, Abtrennungsverfahren WEA 3 des Windparks Birkenfeld (Stadt)“, erstellt durch Matthias Habermeier, Umwelt- und Regionalentwicklung Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel, Stand 25.03.2020, wie folgt dargestellt:

Ersatzzahlung für die WEA 3 gemäß Landeskompensationsverordnung (LKompVO)	69.334,00 €
abzüglich 1/3 der bereits entrichteten Ersatzzahlung für die WEA 1 – 3	19.173,75 €
ergibt festzusetzende Ersatzzahlung für die WEA 3	50.160,25 €

Aufgrund § 7 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 06.10.2015 ist die Ersatzgeldzahlung zu leisten an:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz
Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

14. Forstrechtliche Nebenbestimmungen

- 14.1 Die Umwattungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der

WEA 3 auf der Gemarkung Birkenfeld, Flur 38, Flurstück 7/1

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung (entsprechend der Rodungsbilanz vom 23.01.2019) von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m ²	Kranstell- fläche m ²	Kranaus- legerfläche m ²	Zuwegung m ²	Zufahrts- radien m ²	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m ² (Summe Sp. 2-6)	Arbeits- / Montage- fläche m ²	Lager- fläche m ²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 8- 9)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 7 + 10)
WEA 3	416	858	1568	-	221	3063	895	2136	3031	6094
...										
...										
...										
Summe:	416	858	1568		221	3063	895	2136	3031	6094

wird auf der nach der o. a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 6094 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 07.06.2018 [GVBl. Nr. 8 vom 15.05.2018, S. 127] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist innerhalb von drei Monaten nach Wiederinbetriebnahme der WEA 3 ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o. a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Hinweis:

Die Rodungsmaßnahmen wurden bereits im Jahr 2014 bei Errichtung der WEA 3 durchgeführt.

- 14.2 Die Umwattungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 0,3063 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

- 14.3 Zur **Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung** der befristeten Umwandlungsfläche von 3063 m² (Spalte 7 der o. a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

9.189,00 €

(30.000,- € / ha¹ befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Genehmigungsbehörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- 14.4 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

- 14.5 Ausgleich des Waldfunktionenverlusts für die Betriebsdauer der WEA durch die Aufwertung vorhandener Waldbestände:
Für die Waldaufwertung ist ein Betrag von 2,00 € je m² zuzüglich 10,7 % MWst für die dauerhafte Rodungsfläche (Tabelle Spalte 7) des WEA-Standes festzusetzen.

Aufgrund der voraussichtlichen Größe der Rodungsfläche von 3063 m² wird somit ein Betrag von 6.781,48 € festgesetzt.

Die Waldaufwertung soll im räumlichen Zusammenhang an die Standorte der WEA Birkenfeld im angrenzenden Gemeindewald erfolgen. Seitens des Forstamtes Birkenfeld wird vorgeschlagen, Fichtenreinbestände des Gemeindewalds Birkenfeld mit Buche zu unterbauen.

- 14.6 Zur **Sicherstellung der Durchführung der Waldaufwertung** der befristeten Rodungsflächen (Spalte 7 der o. a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

6.781,48 €

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Genehmigungsbehörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Waldaufwertung durchgeführt worden ist.

¹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

- 14.7 Als **Sicherheitsleistung** für die Durchführung der Wiederaufforstung (Ziffer 14.4) und für die Durchführung der Waldaufwertung (Ziffer 14.7) sind insgesamt 15.970,48 € zu erbringen. Über die der Genehmigungsbehörde vorliegende Bürgschaftsurkunde Nr. HCRAV70012480001 der Commerzbank, Frankfurt am Main, vom 19.02.2014 sind 4.366,67 € des v. g. Betrages erbracht. Für den Restbetrag von **11.603,81 €** ist von der Genehmigungsinhaberin eine unbefristete selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, vorzulegen.

Die v. g. Bankbürgschaft ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Wiederinbetriebnahme der Anlage vorzulegen. **In dem Falle, dass die v. g. Frist zur Vorlage der Bürgschaft nicht eingehalten wird, ist die Anlage WEA 3 Birkenfeld unverzüglich wieder außer Betrieb zu setzen.**

15. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 15.1 Das Vorhaben ist entsprechend der vorgelegten Planunterlagen auszuführen.
- 15.2 Sofern im Rahmen des Wegebbaus oder der Verlegung der Kabeltrasse Maßnahmen im 10-m-Bereich von Gewässern III. Ordnung (hierzu zählen auch nur zeitweise wasserführende Gewässer) wie z. B. Verrohrungen, Kreuzungen oder Verlegungen erforderlich werden, ist rechtzeitig eine Genehmigung nach § 31 LWG mit aussagefähigen Planunterlagen zu beantragen.

16. Denkmalschutz

Hinweis: Es besteht eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16 – 21 DSchG).

17. Nebenbestimmungen des Stromnetzbetreibers

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Netzanlagen (z. B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von der WEA beeinflussten Windströmung) dürfen die Eigenerzeugungsanlagen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen hineinragen.

Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem dürfen die Netzanlagen nicht von der Nachlaufströmung der Anlagen erfasst werden.

18. Rückbau der Anlagen

- 18.1 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlage nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung). Eine entsprechende Erklärung der Antragstellerin vom 25.09.2018 liegt der Genehmigungsbehörde vor.
- 18.2 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht - dem vollständigen Rückbau der Anlagen nach Nutzungsaufgabe - ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

174.078,74 €

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Birkenfeld als Gläubiger zu erfolgen.

Der Betrag errechnet sich wie folgt:

Rückbaukosten in Höhe von 5 % der Herstellungskosten: Herstellungskosten: 2.343.000,00 € davon 5 %	117.150,00 €
Aufzinsung des Betrages mit einer Inflationsrate von 2 % für 20 Jahre ergibt die Höhe der Rückbaubürgschaft	174.078,74 €

Die o. g. Sicherheitsleistung für die WEA 3 Birkenfeld von 174.078,74 € ist über die der Genehmigungsbehörde vorliegende Bürgschaftsurkunde Nr. HCRAV70012480001 der Commerzbank, Frankfurt am Main, vom 19.02.2014 erbracht.

III. Begründung

1. Die der GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG erteilte Genehmigung vom 17.09.2013 für die Windenergieanlagen WEA 1 – 3 auf der Gemarkung Birkenfeld wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 30.03.2017 aufgehoben. Die Anlagen sind seit dem 29.11.2017 stillgelegt. Am 10.09.2018 stellte die GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG einen Antrag auf Neugenehmigung der drei WEA auf der Gemarkung Birkenfeld. Dieses Genehmigungsverfahren wurde unter dem Az. 62-690-04/18 geführt. Seit dem 05.02.2020 wird aufgrund eines Abtrennungsantrages der GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG für die WEA 3 ein eigenständiges immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren unter dem Az. 62-690-01/20 durchgeführt. Somit war für die WEA 3 das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden Gegebenheiten zu prüfen.
2. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß §§ 4 und 6 BImSchG; § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zum BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhanges 1 der 4. Verordnung zum BImSchG. Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. Verordnung zum BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. Verordnung zum BImSchG als vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt.
3. Nach § 5 Abs. 1 UVPG war in einer Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aufgrund der nach § 10 Abs. 3 UVPG bestehenden Kumulation der WEA 3 mit den Anlagen WEA 1 und WEA 2 auf der Gemarkung Birkenfeld wurde für diese drei Anlagen am 24.04.2020 eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.09.2019, Az. 7 C 5/18, sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz in diesem Fall nicht in die standortbezogene Vorprüfung einzubeziehen, da sie nicht förmlich als Schutzzweck eines hier zu berücksichtigenden Gebietes nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bestimmt wurden.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen. Somit ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 13.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.

4. Überwachungsbehörde für den Betrieb der Windenergieanlage ist gemäß § 52 BImSchG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein. Dieser wurde am 14.05.2020 von der Antragstellerin durch Vorlage eines Wartungsplanes für die WEA 3 bestätigt, dass alle erforderlichen Wartungen und Prüfungen der Anlage durch den Hersteller Enercon während der Stilllegung der Anlage regelmäßig durchgeführt wurden. Die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht hat daraufhin am 15.05.2020 gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt, dass ihrerseits insoweit keine Bedenken hinsichtlich der Wiederinbetriebnahme der WEA 3 bestehen.

5. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus der Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 27.05.2020.
6. Die Stadt Birkenfeld hat durch Beschluss des Stadtrates vom 04.12.2018 ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Vorhaben erteilt.
7. Aus dem unter dem Az. 62-690-04/18 geführten Genehmigungsverfahren für die Neugenehmigung der WEA 1 – 3 auf der Gemarkung Birkenfeld wurden die Stellungnahmen der folgenden Behörden und Fachstellen herangezogen:
 - Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld
 - Brandschutzreferat, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Untere Landesplanungsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
 - Forstamt Birkenfeld
 - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
 - Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach
 - Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn
 - Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier und Koblenz
 - Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
 - Deutsche Telekom, Mayen
 - Deutscher Wetterdienst, Offenbach
 - Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
 - Bundesnetzagentur, Berlin
 - PLEDOC GmbH, Essen
 - Amprion GmbH, Dortmund

Im Genehmigungsverfahren auf Wiederinbetriebnahme der WEA 3 wurden infolge der Abtrennung des Verfahrens für diese Anlage unter dem Az. 62-690-01/20 geführten Verfahren ab dem 05.02.2020 eigens folgende Behörden und Fachstellen erneut beteiligt:

- Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- Untere Landesplanungsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
- Forstamt Birkenfeld

Die o. g. Behörden/Fachstellen äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Genehmigung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

8. Die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens hat somit insgesamt ergeben, dass unter Beachtung aller in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG

erfüllt sind, so dass die Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme der WEA 3 auf der Gemarkung Birkenfeld zu erteilen ist.

9. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen ist zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.
10. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren bleibt gemäß § 17 BImSchG die Aufnahme nachträglicher Anordnungen vorbehalten.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die WEA 3 Birkenfeld angeordnet.

Begründung:

Die GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 27.03.2020 für den Fall der Genehmigung der WEA 3 Birkenfeld die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt. Dem Antrag wird stattgegeben.

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die Anordnung kann mit der Genehmigung verbunden werden.

Hierbei ist das im konkreten Fall bestehende Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes gegen die Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs abzuwägen. Die Abwägung hat ergeben, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung sowie die von der Antragstellerin vorgebrachten wirtschaftlichen Interessen die Suspensivinteressen möglicher Drittbetroffener überwiegen.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht darin, dass die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und der damit einhergehende zügige Ausbau regenerativer Energiequellen, wie der Windenergie, erklärtes Ziel der Bundes- und Landesregierung ist. Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2017 soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf mindestens 40 bis 45 % bis zum Jahr 2025 erhöht werden, auf 55 bis 60 % bis zum Jahr 2035 und auf mindestens 80 % bis zum Jahr 2050. Aufgrund der ambitionierten Ansprüche hinsichtlich des Zeitraums, in dem bestimmte Anteile von Strom aus erneuerbaren Energien erreicht werden sollen, wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energie an sich deutlich, sondern auch der Anspruch, dass dieses Ziel vor allem möglichst schnell erreicht werden soll.

Hinzu kommt das besondere private Interesse der GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG an der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides. Dieses private Interesse ist von wirtschaftlichen Erwägungen geprägt. Die Antragstellerin macht ein gesteigertes Interesse geltend, die WEA 3 nach deren Stillstand seit dem 29.11.2017 wieder in Betrieb zu setzen und gibt an, dass ihr im Falle der Dauer einer Entscheidung über einen eingelegten Rechtsbehelf existenzgefährdende Folgen drohen. Ein nachvollziehbares wirtschaftliches Interesse an der möglichst sofortigen

Ausnutzbarkeit der Genehmigung ist damit als gewichtiges privates Vollzugsinteresse der Antragstellerin festzustellen.

Gegenüber dem besonderen Vollzugsinteresse der Antragstellerin und dem öffentlichen Vollzugsinteresse war das Rechtsschutzinteresse möglicherweise belasteter Dritter zu berücksichtigen und somit die Erfolgsaussichten möglicher Drittrechtsbehelfe. Dabei ist jedoch zurzeit nicht damit zu rechnen, dass ein etwaiger Rechtsbehelf gegen die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolversprechend ist. Wie sich aus dem Ergebnis der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG ergibt, sind durch die Wiederinbetriebnahme der WEA 3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch sind alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Bei deren Prüfung wurde im Übrigen festgestellt, dass das Vorhaben mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes ebenso vereinbar ist wie mit den Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung. Für das Vorhaben kann daher festgestellt werden, dass von ihm keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, die Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter gefährden (§ 1 Abs. 1 BImSchG).

Die eingehende Abwägung führte zu dem Ergebnis, dass ein besonderes Vollzugsinteresse der Antragstellerin besteht, welches das Aufschiebungsinteresse überwiegt. Aufgrund der obigen Darstellungen war somit unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung stattzugeben.

V. Öffentliche Bekanntmachung

Die Entscheidung wird aufgrund des Antrages der GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG vom 11.05.2020 gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zum BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

VI. Kostenfestsetzung

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden auf insgesamt

27.860,16 €

festgesetzt.

Die Kostenfestsetzung erfolgt aufgrund des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 13.06.2017 sowie der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 28.08.2019.

Berechnung:

Errichtungskosten der WEA i. S. v. Ziff. 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses vom 28.08.2019	
Herstellungskosten der Anlage: 2.343.000,00 €	2.343.000,00 €
abzüglich	500.000,00 €
ergibt	1.843.000,00 €
davon 0,5 %	9.215,00 €
zuzüglich	5.250,00 €
ergibt	14.465,00 €
zuzüglich Auslagen (Sachaufwand) gem. § 6 Besonderes Gebührenverzeichnis	15,00 €
zuzüglich Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden gemäß § 7 Besonderes Gebührenverzeichnis	
Untere Naturschutzbehörde	3.321,84 €
Brandschutzreferat	78,00 €
Untere Bauaufsichtsbehörde	275,43 €
Untere Landesplanungsbehörde	2.591,48 €
SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	682,69 €
Untere Wasserbehörde	31,20 €
Landwirtschaftskammer	300,00 €
Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr	50,00 €
Forstamt	6.000,00 €
Landesamt für Geologie und Bergbau	49,52 €
	13.380,16 €
ergibt Gesamtgebühr	27.860,16 €

Der Betrag in Höhe von **27.860,16 €** ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Aktenzeichens 62-690-01/20 ANSCH und der Buchungsstelle 56101.43134000 an die Kreiskasse Birkenfeld zu überweisen (IBAN: DE 63 5625 0030 0000 20 50 95, BIC: BILADE55XXX, Gläubiger Identifikationsnr.: DE76 BIR0000010733).

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.rlp-service.de/> im Download-Bereich des Menüpunktes "VPS" aufgeführt sind. Auf elektronischem Wege erhobene Widersprüche sind an folgende Adresse zu senden: kv-bir@poststelle.rlp.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Anja Schulz)